



Geschäft Bericht an den Einwohnerrat vom 20.1.2015

Vorstoss **Mietzinsreglement, Anpassung der Einkommenshöchstgrenze**

Info An seiner Sitzung vom 24.2.2014 hat der Einwohnerrat das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Binningen mit den beantragten Änderungen genehmigt.

Ein kontinuierlicher Kostenanstieg bei den Krankenkassenprämien, insbesondere in den Jahren 2014/2015 führt zu einer Überschneidung der in § 6 formulierten Einkommenshöchstgrenze gemäss Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen und den Maximalansätzen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG).

Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Anpassung der Einkommenshöchstgrenze in § 6 des Mietzinsreglements wie folgt vor:

Gemäss ER-Beschluss vom 24.2.2014	Vorschlag GR
<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nach genannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <p>a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 42'000 CHF 3'500 c) 3 Personen CHF 48'000 CHF 4'000 d) 4 Personen CHF 54'000 CHF 4'500 e) 5 Personen CHF 59'000 CHF 4'916</p> <p>pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333</p>	<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nach genannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <p>a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 43'000 CHF 3'583 c) 3 Personen CHF 50'000 CHF 4'167 d) 4 Personen CHF 57'000 CHF 4'750 e) 5 Personen CHF 65'000 CHF 5'416</p> <p>pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333</p> <p>Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen. Ab einer Haushaltgrösse von 2 Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.</p>

Antrag 1. Dem Korrekturvorschlag des Gemeinderats zur Anpassung der Einkommenshöchstgrenzen in § 6 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.
2. Die Kompetenz zur Anpassung der Einkommenshöchstgrenzen in § 6 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen wird dem Gemeinderat übertragen.

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Gemeindevorwarter:
Nicolas Hug

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 24.2.2014 hat der Einwohnerrat die Revision des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen genehmigt. Ziel der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ist, Menschen in knappen Einkommensverhältnissen zu unterstützen, um so eine Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden oder beim Ausstieg aus der Sozialhilfe weiterhin noch unterstützen zu können auf dem Weg in die finanzielle Unabhängigkeit.

Damit die Beiträge dem Zweck entsprechend eingesetzt werden können, sieht das Reglement verschiedene Parameter vor, um die Berechtigung für Mietzinszuschüsse zu bestimmen und einzuschränken. Einer davon ist die Einkommenshöchstgrenze. Diese bemisst sich am maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe und soll leicht höher sein damit ein drohender Sozialhilfebezug vermieden wird.

Im Zuge der fortlaufenden Kostenentwicklung, insbesondere bei den Krankenkassenprämien bis und mit 2015, wurde anhand einer Modellrechnung festgestellt, dass die Einkommenshöchstgrenzen nach § 6 des Mietzinsreglements ab einem 3-Personenhaushalt die maximalen Richtwerte nach Sozialhilfegesetz (SHG) unterschreiten. Dies hat zur Folge, dass ab diesem Schnittpunkt bereits eine Bedürftigkeit im Sinne des SHG vorliegt. So können in der Anwendung des Reglements gar keine Mietzinsbeiträge an Familien ab 3 Personen ausbezahlt werden, da ihr Einkommen gemäss Mietbeitragsreglement bereits zu hoch ist, hingegen für die Sozialhilfe zu tief, was zwangsläufig zu einer Sozialhilfeunterstützung führt. Zur Verdeutlichung wird die Modellrechnung in nachfolgenden Tabellen visualisiert. Dabei wurde bis 2 Personen ausschliesslich mit Erwachsenen, ab 3 Personen jeweils mit 2 Erwachsenen und minderjährigen Kindern ein Maximalansatz gemäss Sozialhilfegesetz berechnet (Tabelle1).

In einer Gegenüberstellung (Tabelle 2) wird die materielle Abweichung beginnend bei 3 Personen so dann ersichtlich. Damit eine Harmonisierung zwischen Mietzinsreglement und Sozialhilfe erreicht werden kann, müssen die Einkommenshöchstgrenzen in § 6 des Mietzinsreglements ab 2 Personen geringfügig angepasst werden. Hierbei würde sich anbieten die Einkommenshöchstgrenzen im Mietzinsreglement um 5% gegenüber den Sozialhilfeansätzen zu erhöhen (Tabelle 2+3). Somit entstünde ein Entkopplung, die Kostenentwicklungen abfängt und allfälligen, individuellen Gegebenheiten der Antragstellenden (z.B. höhere Krankheitskosten) berücksichtigt. Von den Änderungen unberührt bleiben die 1-Personen-Haushalte, bei welchen die Lebenserhaltungskosten (Grundbedarf, Miete, Nebenkosten und Krankenkasse) leicht höher angesetzt werden. Im Weiteren wird bei dieser Personengruppe auch dem Steuertarif für Einzelpersonen Rechnung getragen, der bei CHF 34 000 (Tabelle 2) um rund CHF 1325 höher liegt als bei Ehepaaren oder Alleinerziehenden mit Vollsplitting.

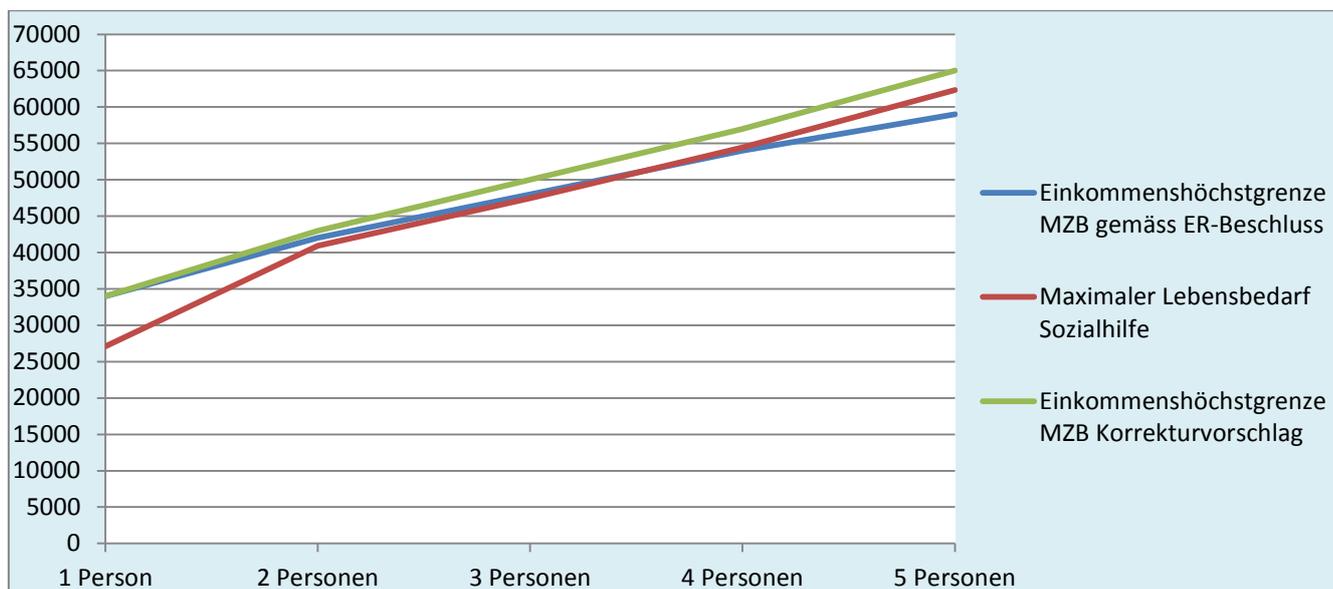
Tabelle 1, Maximalbedarf nach SHG (Sozialhilfegesetz)

	Grundbedarf	Krankenkasse ø-Prämie	Prämienverbilligung	Maximalmiete	Bedarf pro Monat	pro Jahr
1 Person	1'077	452	-220	950	2'259	27'108
2 Personen	1'650	904	-345	1'200	3'409	40'908
3 Personen	2'008	1'013	-565	1'500	3'956	47'472
4 Personen	2'305	1'122	-690	1'800	4'537	54'444
5 Personen	2'579	1'231	-815	2'200	5'195	62'340

Tabelle 2, Vergleich der Höchstgrenzen nach SHG und dem geltenden Mietzinsreglement gem. §6

Maximalansatz nach SHG	Einkommenshöchstgrenze MZB	SH + 5%	Vorschlag GR
27'108	34'000	28'463	34000
40'908	42'000	42'953	43000
47'472	48'000	49'846	50000
54'444	54'000	57'166	57000
62'340	59'000	65'457	65000

Tabelle 3



2. Beurteilung

Mit den jetzigen Einkommenshöchstgrenzen nach §6 können ab Januar 2015 nur noch Einzelpersonen oder 2-Personenhaushalte unterstützt werden. Für alle übrigen Gesuchsteller wäre eine Unterstützung durch die Sozialhilfe die Folge, was erwiesenermassen zu Mehrkosten führt.

Mit einer Anhebung (s. Korrekturvorschlag GR) der Einkommenshöchstgrenzen nach § 6 des Mietzinsreglements wird die Eintrittsschwelle, die ab einem 3 Personenhaushalt derzeit unter das Sozialhilfeniveau fällt, vermieden. Damit ist es möglich durchgängig, über alle Einkommensverläufe nahe der Sozialhilfebedürftigkeit eine wirtschaftliche Unterstützung durch die Sozialhilfe zu vermeiden oder Klienten von derselben abzulösen, wenn sie über Einkommen verfügen, welches knapp unterhalb des Lebensbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz liegt.

Im Zuge der stetigen Kostenentwicklung bei den Krankenkassenprämien sowie bei Revisionen in der Sozialhilfegesetzgebung empfiehlt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die in § 6 vorgesehene Kompetenz zur Anpassung der Einkommenshöchstgrenze an den Gemeinderat zu übertragen.

Seine Überlegungen fassen auf Effizienz- und Kostenüberlegungen, da für geringfügige Anpassung in § 6 eine Einwohnerratsvorlage entfällt und damit rasch auf Kostenentwicklungen reagiert werden kann. Im Weiteren hält er fest, dass die GRPK als zuständiges Kontrollorgan im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Intervention hat.

Korrekturvorschlag zum Reglement betreffend Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Gemäss ER-Beschluss vom 24.2.2014	Vorschlag GR
<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <p>a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 42'000 CHF 3'500 c) 3 Personen CHF 48'000 CHF 4'000 d) 4 Personen CHF 54'000 CHF 4'500 e) 5 Personen CHF 59'000 CHF 4'916</p> <p>pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333</p>	<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <p>a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 43'000 CHF 3'583 c) 3 Personen CHF 50'000 CHF 4'167 d) 4 Personen CHF 57'000 CHF 4'750 e) 5 Personen CHF 65'000 CHF 5'416</p> <p>pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333</p> <p>Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen. Ab einer Haushaltgrösse von 2 Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.</p>

Durch diese Anpassung der Einkommenshöchstgrenze ist keine Abweichung zum budgetierten Aufwand gemäss Budget 2015 zu erwarten. Es gilt zu betonen, dass durch Vermeidung von Sozialhilfebezügen durch Mietzinsbeiträge eine wesentlich höhere Einsparung bei den Sozialhilfekosten resultiert.